

Öffentliche Bekanntmachung

Kontaktperson:
Monika Muth

Rathaus - Rathausplatz 1
Geschoss/Zimmer: 4. OG./ 442
Telefonzentrale: 06172 / 100-0
Telefon direkt: 06172 / 100-1121
Telefax: 06172 / 100-1161
monika.muth@bad-homburg.de
Gz.:
Datum: 20.08.2025

Gemäß §§ 1, 11, 14 Hessisches Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Januar 2005 (GVBl. I S. 14), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 29. Juni 2023 (GVBl. S. 456, 471) erlässt die Stadt Bad Homburg v. d. Höhe folgende

Allgemeinverfügung

über das Verbot des öffentlichen Konsumierens von Cannabis im Veranstaltungsbereich des Laternenfestes 2025 in Bad Homburg v. d. Höhe:

1. Anordnung: Untersagung des öffentlichen Konsumierens von Cannabis

In der Zeit von Freitag, **29.08.2025** bis Montag, **01.09.2025** ist das Konsumieren von Cannabis zu den in **Nummer 2.** näher definierten Zeiten im öffentlichen Raum in den unter **Nummer 3.** definierten Bereichen (Gelände des Laternenfestes 2024) gemäß § 11 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) untersagt.

Das unter Nr. 1 der Allgemeinverfügung vom 10.07.2025 verfügte Verbot des öffentlichen Konsumierens von Cannabis ist aus Gründen des öffentlichen Interesses geboten. Das öffentliche Interesse rechtfertigt die Anordnung der sofortigen Vollziehung, weil mit Blick auf die vom Cannabiskonsum ausgehenden Risiken (Gesundheit, Kinder- und Jugendschutz) während des Laternenfestes eine „andauernde und besondere Gefahrenlage (vgl. Nr. 2 der Allgemeinverfügung) besteht.

Während der Veranstaltung droht ein Verstoß gegen das Konsumverbot von § 5 Abs. 1 KCanG. Die öffentliche Sicherheit ist daher gefährdet. Nach § 5 Abs. 1 KCanG ist der Konsum von Cannabis in unmittelbarer Gegenwart von Personen verboten, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Der Verstoß ist nach § 36 Abs. 1 Nr. 4 KCanG bußgeldbewehrt. Das KCanG verschärft sogar die bisherige Rechtslage (vgl. VG Kassel, Beschl. vom 22.05.2024, Az. 7 L 725/24.KS).



Der Umgang mit Cannabis ist nach § 2 KCanG umfassend verboten, lediglich der Konsum und Besitz wird unter bestimmten Umständen nicht unter Strafe gestellt. Bürger, die kein Cannabis konsumieren, sollen vor den direkten und indirekten Folgen des Cannabiskonsums geschützt werden. Das Gericht subsumierte: Der beabsichtigte Konsum von Cannabis auf dem Veranstaltungsgelände in dem von der Allgemeinverfügung verbotenen Zeitraum begründet die Gefahr eines Verstoßes gegen § 5 Abs. 1 KCanG. Es liegt daher eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit in Form eines Verstoßes gegen die Rechtsordnung vor.

2. Zeitlicher Geltungsbereich:

Das Verbot unter **Nummer 1** gilt aufgrund der andauernden und besonderen Gefahrenlage für die gesamte Zeit des Laternenfestes 2025 vom **29.08.2025** bis zum **01.09.2025** täglich jeweils im Zeitraum von **09:00 Uhr** bis **02:00 Uhr** (am Folgetag) sowie **montags von 09:00 Uhr bis 01:00 Uhr** (am Folgetag).

3. Räumlicher Geltungsbereich:

Das Konsumverbot von Cannabis nach **Nummer 1** erstreckt sich auf folgende öffentliche Straßen und Plätze in Bad Homburg v. d. Höhe während des Laternenfestes auf dem festgesetzten Marktgebiet.

Als Ort der Veranstaltung werden **der Festplatz am Heuchelbach, die Dietigheimer Straße, die Ritter-von-Marx-Brücke, die Altstadt, der Schlossplatz, der Schulberg, die Louisenstraße 1 — 113, der Marktplatz, der Waisenhausplatz sowie der Bereich zwischen Thomasstraße/Ludwigstraße und Schwedenpfad (Kurhausvorplatz) in 61348 Bad Homburg v. d. Höhe** bestimmt.

Dies gilt auch im Abstand von 100 m zu dem festgesetzten Ort der Veranstaltung.

Der räumliche Geltungsbereich der Allgemeinverfügung kann den beigefügten Kartenausschnitten (**Anlage 1 - Festmeile**) entnommen werden. Diese sind Bestandteil der Allgemeinverfügung.

4. Zwangsgeld / Ordnungswidrigkeit:

Für den Fall der Zuwiderhandlung gegen das Verbot in **Nummer 1** dieser Allgemeinverfügung wird ein Zwangsgeld in Höhe von 150,00 Euro, nach § 50 Absatz 1 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG), zur Zahlung fällig.

Für den Fall der Zuwiderhandlung gegen das Verbot in **Nummer 1** dieser Allgemeinverfügung kann eine Ordnungswidrigkeit in Höhe von 500,00 Euro, nach § 36 Absatz 1 Nummer 4 in Verbindung mit Absatz 2 des Gesetzes zum Umgang mit Konsumcannabis (KCanG), zur Zahlung fällig werden.

5. Anordnung der sofortigen Vollziehung:

Aus Gründen des öffentlichen Interesses wird die sofortige Vollziehung des unter **Nummer 1** geschilderten Verbotes angeordnet, mit der Folge, dass ein eventuell eingelegter Rechtsbehelf keine aufschiebende Wirkung hat.

6. Widerrufsvorbehalt:

Diese Allgemeinverfügung ergeht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs.

7. Bekanntgabe:

Die Allgemeinverfügung gilt gemäß § 41 Absatz 4 Satz 4 Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz (HVwVfG) mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich, in elektronischer Form nach § 3a Absatz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes oder zur Niederschrift beim Oberbürgermeister als örtliche Ordnungsbehörde der Stadt Bad Homburg v. d. Höhe, Bahnhofstraße 16 – 18, 61352 Bad Homburg v. d. Höhe, Widerspruch erhoben werden.

Hinweise:

Gemäß § 80 Absatz 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO hat die Klage wegen der Anordnung der sofortigen Vollziehung keine aufschiebende Wirkung, sodass die Allgemeinverfügung auch dann befolgt werden muss, wenn sie mit einem Widerspruch angegriffen wird.

Gemäß dem Hessischen Gesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung (HessAGVwGO) sind von der mit der Bearbeitung des Widerspruchs zuletzt befassten Behörde die Kosten (Gebühren und Auslagen) nach Maßgabe des Hessischen Verwaltungskostengesetzes in der jeweiligen Fassung zu erheben, soweit der Widerspruch erfolglos geblieben oder zurückgenommen worden ist.

Gemäß § 41 Abs. 4 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes Hessen (HVwVfG) ist nur der verfügende Teil einer Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen. Die Allgemeinverfügung kann auf der Internetseite der Stadt Bad Homburg v. d. Höhe unter der Rubrik „Bekanntmachungen“ eingesehen werden

Im Auftrag

gez.

Dr. Oliver Jedynak
Bürgermeister

Anlage 1

Übersichtsplan Festmeile



BAD HOMBURG VOR DER HÖHE

Festmeile - Laternenfest Bad Homburg v.d.Höhe

